

Darlehensbedingungen

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und
vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
TWIGA Sun Fruits GmbH, Außerbratz Organschaftlicher Vertreter: Daniel Neyer, geboren am 04.03.1983, Geschäftsführer), Geschäftsadresse: Oberradin 50, 6751 Außerbratz, Österreich Firmenbuchnummer: FN 560829z
Projektbezogene Angaben:
Projekt-Name und -ID: Solare Ananas-Trocknung in Uganda Darlehenszweck: Umsetzung des Projekts gemäß Projektprofil vom 26.05.2026 und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.) Funding-Schwelle: EUR 150.000 Funding-Limit: EUR 350.000 Funding-Periode: 26.05.2026 bis 24.08.2026 (mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Zins- und Tilgungsleistungen:
Feste Verzinsung: Naturalverzinsung mit 8% p.a. (Realverzinsung leicht höher, da Aufrundung) Bei der Naturalverzinsung werden statt Zinszahlungen, die Zinsen in Form von jährlichen Warengutscheinen und ab EUR 10.000,- Investitionsvolumen mit Uganda Reisen (im Gegenwert von jeweils EUR 2.500,-) vergütet. Statt der Reise können auch reine Warengutscheine eingelöst werden. Details dazu finden sich im Anhang 3 „Projektprofil“. Anleger, die innerhalb der ersten 21 Tage nach Emissionsstart (Modell 1 und Modell 2) investieren erhalten einen zusätzlichen einmaligen Bonus in Form von Warengutscheinen. Die Höhe des Bonus ist gestaffelt: 100-2.950 €: 10% des Nachrangdarlehensbetrags 3.000- 9.950 €: 7,5% des Nachrangdarlehensbetrags ab 10.000 €: 5% des Nachrangdarlehensbetrags

Dieser Bonus wird nach Ende der 21 Tage und der Erreichung der Funding-Schwelle and ausgezahlt.

Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 30.04.2027 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen). Ratiertliche Tilgung in Höhe von 20% jährlich ab dem 30.04.2028 bis zum 30.04.2032 („**Resttilgung**“).

Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen bereits am 30.04.2031 vorzeitig vollständig zurückzuzahlen.

Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):

Kontoinhaber: secupay AG

IBAN/Kontonummer: DE34850400611005504138

BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: TA Nummer

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Anlage 1 – Risikohinweise
- Anlage 2 – Widerrufsbelehrung und Hinweise auf das Widerrufsrecht für Verbraucher
- Anlage 3 – Projektprofil (inkl. Zahlungsplan)

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit diese Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Alle Teil-Darlehen, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Teil-Darlehen ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Teil-Darlehen fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Darlehensnehmer dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Darlehensgeber bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Darlehensnehmers führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen

nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Funding-Page erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant das im Projektprofil näher beschriebene Projekt mit positiver Wirkung auf Natur und Menschen („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.klimja.org vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform ist die crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie – falls in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung des Projekts durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4). Festgehalten wird, dass der Darlehensnehmer kein AIF im Sinne des § 2 Abs. 1 Z1 AIFMG ist.

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Funding-Periode oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“). Weiters steht der individuelle Vertragsabschluss unter der auflösenden Bedingung,

dass dem Darlehensnehmer eine **Identifikation des Darlehensgebers** binnen zwei Wochen ab Vertragsabschluss nicht möglich ist. Der Darlehensgeber hat vor Vertragsabschluss eine Ausweiskopie gem. Registrierungsmaske hochzuladen. Sollte eine Identifikation nicht möglich sein (z.B. aufgrund Unleserlichkeit), wird der Darlehensgeber aufgefordert, auf geeignete Weise eine Identifikation zu ermöglichen. Der Darlehensnehmer behält sich vor, eine Kopie des Ausweises anzufordern.

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings; Funding-Periode

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten (vgl. auch die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel) steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die Funding-Schwelle (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („Kollektiv-Zeichnungsbedingung“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Funding-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Crowdfunding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 18 Tage nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode werden diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann). Der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen ist der „**Auszahlungstag**“.

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den Informationen über Zuwendungen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens halbjährliche Updates inkl. Kennzahlen sowie in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (als PDF) zugänglich.

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe und/oder Durchsetzbarkeit seiner Zahlungsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 8 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung. Ein mögliches Recht des Darlehensnehmers auf vorzeitige Rückzahlung, und die damit verbundenen Bedingungen ergeben sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. Darüber hinaus ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

8. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie beim Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals des Darlehensnehmers oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

Alle Teil-Darlehen (vgl. Präambel) sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;

- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;
- c. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise **verändert**; oder
- d. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit vererbt oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags an Dritte verkauft und im Wege der Vertragsübernahme abgetreten werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber oder ein Dritter im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit kein Marktplatz zur Verfügung gestellt wird, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Firmenbuchgerichts, die Firmenbuchnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachnamen, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung,

dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder eine ihm nahestehende Person keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

10.4 Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer

durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.7 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Risikohinweise

der crowd4projects GmbH, Wien, Österreich für die Nutzung der Website www.klimja.org

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Endfälligkeit der Tilgung

Sollte der Darlehensnehmer bei einer etwaigen endfälligen Tilgung bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist meist ausgeschlossen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Festzinsanlage

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurückzuerhalten, nicht empfehlenswert.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat [oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann]. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Projektgesellschaft

Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Projektgesellschaft, die außer der Durchführung des geplanten Projekts kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können, hängt, ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, maßgeblich vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts ab.

d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche

Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; die Entwicklung der Energiepreise; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

e. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

f. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Länderrisiko

Das Länderrisiko ist für Projekte in Entwicklungsländern ein wesentlicher Bestandteil der Risikoanalyse. Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation in Entwicklungsländern ist nicht mit den Umständen vergleichbar, die Darlehensgeber in ihren mitteleuropäischen Heimatländern kennen.

a. Politisches Risiko

Zu den politischen Risiken zählen Schäden, die auftreten können als Folge von kriegerischen Ereignissen, politischen Instabilitäten (Regierungswechsel), Blockaden oder Boykottmaßnahmen, so dass die mit dem Klimaschutzprojekt verbundenen Aktivitäten nicht planmäßig durchgeführt werden können bzw. dürfen. Gleichermäßen zählen hierzu auch Schäden als Folgeerscheinungen von innenpolitischen Entwicklungen im Schuldnerland wie Bürgerkriege, Unruhen oder Streiks. Diese Ereignisse schlagen sich entweder in der Beschlagnahmung der mit dem Klimaschutzprojekt in Verbindung stehenden Anlagen oder Waren, in deren Verlust, deren Beschädigung oder in der Möglichkeit, eine Liefertransaktion nicht realisieren zu können, oder in Enteignung nieder.

b. Transferrisiko

Transferrisiken sind dadurch charakterisiert, dass Zahlungen des Schuldners nicht überwiesen werden können, da beispielsweise der Staat des Schuldners für eine bestimmte Zeit den Geldexport nicht erlaubt. Dies kann politische oder währungspolitische Gründe haben.

c. Währungsrisiko

In den meisten Projekten werden die Einnahmen in anderen Währungen (meist lokale Währung) als die des aufgenommenen Darlehens (Euro) erfolgen. Durch Wechselkursschwankungen kann die

lokale Währung an Wert verlieren, wodurch die Einnahmen nach einer Konvertierung weniger wert sind. Dies kann dazu führen, dass dem Darlehensnehmer infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

Zur speziellen Situation im Land des Projektes Ihres Interesses können Sie sich auf den folgenden Websites informieren:

<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/laender/>

<http://www.coface.de/Economic-studies>

<https://www.oekb.at/export-services/laenderinformationen.html>

4. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgebers finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

5. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

TWIGA Sun Fruits GmbH,
Oberradin 50, 6751 Außerbraz, Österreich

c/o crowd4projects GmbH,
Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich

Fax: +43 1 8906276

E-Mail: kontakt@klimja.org

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre
TWIGA Sun Fruits GmbH



TWIGA Sun Fruits GmbH

Solare Ananas-Trocknung in Uganda (Naturalzins)

Bau einer Trocknungsanlage für 600 Tonnen frische Bio-Ananas

Einsatz von Solarenergie

Zusammenarbeit mit Kooperative in Uganda

TWIGA Sun Fruits ist ein Verified Social Enterprise

Nur für Anleger*innen mit Wohnsitz in Österreich

Fundingsumme: 350.000 €

Fundingschwelle: 150.000 €

investierbar bis: 24.08.2026

Sustainable Development Goals



Wesentliche Merkmale



Finanzielle Rendite: 8,00 % Naturalzins p.a. in Form von Warengutscheinen



Soziale Rendite: Beschäftigung von 100 Mitarbeitenden (davon 60 Frauen)



Ökologische Rendite: Vermeidung von 502 Tonnen CO₂

Tilgungsart:

Kapitalraten ab 2028

Erste Zinszahlung:

30.04.2027

Letzte Tilgung:

30.04.2032

Minimum-Investment:

100 €, darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.

Maximum-Investment:

25.000 € bzw. das noch verfügbare Darlehenskontingent.

Hinweis:

Nur für Anleger*innen mit **Wohnsitz in Österreich**. Bitte kontaktieren Sie uns, falls Sie einen **Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein** haben unter kontakt@klimja.org.

Es gibt zu dieser Vermögensanlage auch eine **Tranche mit 6,00% Geldzins** (anstatt 8,00% Naturalzins). Diese finden Sie **hier**.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagen-gesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Navigation



Projekt



Grußworte

Liebe Investoren und Investorinnen,
Liebe Klimja-Crowd,

Seit der **Gründung der TWIGA Sun Fruits GmbH im Juli 2021** verfolgen wir das Ziel, durch ein sozialunternehmerisches Geschäftsmodell die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen kleinbäuerlicher Strukturen im globalen Süden nachhaltig zu verbessern.

Wir sind angetreten, um in Uganda durch soziales Unternehmertum messbare Veränderungen zu bewirken – und haben bereits gezeigt, dass unsere Vision einer **nachhaltigen und fairen internationalen Agrarwertschöpfungskette** funktioniert.

In den ersten Jahren unserer Geschäftstätigkeit konnte ein zentraler technologischer Meilenstein erreicht werden: die **Inbetriebnahme unserer solar-autarken Manufaktur**. Diese nimmt durch die kombinierte Nutzung von Solarthermie zur Prozesswärmeerzeugung und Photovoltaik zur Stromversorgung eine Pionierrolle in Subsahara-Afrika ein.

Um die steigende Nachfrage nach unseren Produkten zu bedienen, den lokalen sozioökonomischen Impact zu erhöhen und den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zu sichern, planen wir einen gezielten Scale-up unserer Produktionskapazitäten in Uganda. Ziel ist es, die jährliche Trocknungskapazität von derzeit 7 Tonnen **getrockneter Bio-Ananas auf 30 Tonnen zu steigern**. Dadurch können wir das Einkommen von rund **100 Kleinbauernfamilien nachhaltig verbessern** und Beschäftigung für etwa **100 Mitarbeitende in unserer Ananas-Trocknungsfabrik** schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, benötigen wir Ihre Unterstützung. Investieren Sie in eine zukunftsfähige, nachhaltige und faire internationale Agrarwertschöpfungskette für Bio-Ananas. **Gestalten wir gemeinsam den Weg einer nachhaltigen Entwicklung in Uganda.**

Herzlichst,

Daniel Neyer

DI Dr. techn., MSc.

Geschäftsführer



Herausforderung und Lösung

Die Herausforderung

Kleinbäuerliche Betriebe in Uganda und anderen afrikanischen Ländern stehen vor drei zentralen Herausforderungen:

1. **Unzureichende Lager- und Verarbeitungsmöglichkeiten** führen zu hohen Nachernte-verlusten – insbesondere in Subsahara-Afrika, wo bis zu 70% der Ernte verloren gehen.
2. Es fehlt an **erschwinglicher und sauberer Energie**, was eine effiziente Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte verhindert.
3. Kleinbäuerliche Betriebe haben nur einen **eingeschränkten Zugang zu globalen Märkten**, da es ihnen an technischer Infrastruktur, Finanzierung, Kooperationsstrukturen und lang-fristigen Vereinbarungen mit Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte fehlt.

Die Lösung von TWIGA Sun Fruits

Die zuvor genannten Probleme erfordern integrierte System-Lösungen, die Energiezugang, Verarbeitungstechnologie und Marktzugang mit gesicherten Abnahmevereinbarungen miteinander verbinden.

Mit privatem Kapital haben wir in Uganda eine moderne, solarbetriebene Fabrik zur Trocknung von Bio-Ananas errichtet. Die TWIGA Sun Fruits GmbH importiert die getrockneten Früchte direkt in die EU und vertreibt sie dort über eigene Vertriebskanäle. So schaffen wir eine innovative und beispielhafte Farm-to-Fork-Lösung, die gezielt Nachernteverluste reduziert, die lokale Wertschöpfung stärkt und den Produkten von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern den Zugang zu internationalen Märkten eröffnet.

Unser Produktionsprozess vor Ort beginnt damit, dass unser Feldteam die Farmen der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern der Kamira Organic Growers Cooperative Society Ltd.

besucht, um Ananas mit optimalem Reifegrad zu identifizieren. Unser lokales Team erntet die Früchte und transportiert sie noch am selben Tag zur Verarbeitungsanlage.

Nach der Anlieferung werden die Ananas entweder unmittelbar verarbeitet oder vorübergehend in Kühlräumen gelagert. Die Verarbeitung beginnt mit dem Schälen der Früchte, gefolgt vom Schneiden in Scheiben und dem Zerteilen in kleine Stücke. Diese werden sorgfältig auf Trocknungstrays ausgelegt und in einen Stapeltrockner eingebracht. Nach Abschluss des Trocknungsprozesses wird die getrocknete Ananas unter Schutzatmosphäre (Stickstoff) in Beutel verpackt.

Der gesamte Prozess für eine Charge kann innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen werden. Unsere moderne Trocknungstechnologie gewährleistet eine gleichbleibend hohe Produktqualität in Bezug auf Geschmack, Textur und Farbe. Das Ergebnis ist ein natürliches Premiumprodukt, das sowohl das volle Aroma sonnengereifter Ananas als auch die wertvollen Nährstoffe dieser tropischen Superfrucht bewahrt.



Die Produkte

Unser Hauptprodukt sind **getrocknete Premium-Bio-Ananas aus Uganda**. Für die Herstellung von 1 kg getrockneter Ananas werden etwa 20 kg frische Früchte benötigt.

In dem Anbaugebiet in der Zentralregion Ugandas kultivieren unsere Bio-Bauern und Bäuerinnen die Sorte Smooth Cayenne – welche aufgrund ihrer hervorragenden Eigenschaften auch als „Königin der Ananas“ gilt. Ihr Geschmack besticht durch eine harmonische Balance aus fruchtiger Süße und erfrischender Säure.

Unsere lokalen Mitarbeitenden ernten die Früchte zum optimalen Reifezeitpunkt und bringen sie noch am selben Tag in unsere Manufaktur. Dort werden die **Ananas innerhalb von 24 Stunden schonend verarbeitet, getrocknet und verpackt** – ganz ohne Zusatzstoffe und unter Einhaltung höchster Hygienestandards.

Die moderne Trocknungstechnologie erlaubt eine konstante Produktqualität in Bezug auf Geschmack, Konsistenz und Farbe. So entsteht ein natürliches Premiumprodukt, das den vollen Geschmack sonnengereifter Ananas und die wertvollen Nährstoffe dieses tropischen Superfoods bewahrt.

Unsere getrocknete Bio-Ananas wird in Verpackungsgrößen von 70 g, 250 g, 1.000 g und 2.000 g angeboten. Neben unserem Hauptprodukt haben wir unser Sortiment auf Basis der getrockneten Ananas um weitere Produkte erweitert. Das Produktportfolio umfasst inzwischen Eiskreationen, Fruchtaufstriche, Schokoladen, Tee und Gin. Weitere Produktkreationen sind in Arbeit.



Das Vorhaben

Beschreibung

Die Nachfrage nach den Produkten der TWIGA Sun Fruits GmbH übersteigt derzeit die verfügbaren Produktionskapazitäten. Neben einem wachsenden und loyalen Kundenstamm mit hoher Wiederkaufsrate verzeichnet das Unternehmen eine steigende Zahl an Anfragen von Handelspartnern, die die getrockneten Bio-Ananas in ihr Sortiment aufnehmen möchten.

Vor diesem Hintergrund plant TWIGA Sun Fruits einen gezielten Ausbau der Produktionskapazitäten in Uganda. Ziel ist es, die bestehende Pilotanlage in eine industrielle Produktion zu überführen, um die steigende Nachfrage zu bedienen, den lokalen sozioökonomischen Impact zu erhöhen und den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zu sichern.

Die derzeitige Produktionskapazität der bestehenden Anlage liegt bei rund 7 Tonnen getrockneter Ananas pro Jahr. Im Zuge des geplanten Scale-ups soll diese Kapazität in den kommenden Jahren auf 30 Tonnen jährlich gesteigert werden.

Über das ugandische Schwesterunternehmen TWIGA Ananasi SMC Ltd wurde im Oktober 2025 ein 99-jähriger Pachtvertrag für ein 2,9 Hektar großes Grundstück im Dorf gesichert, in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Anlage in Kamira. Auf diesem Areal errichtet TWIGA Sun Fruits GmbH eine neue solarbetriebene Produktionsanlage.

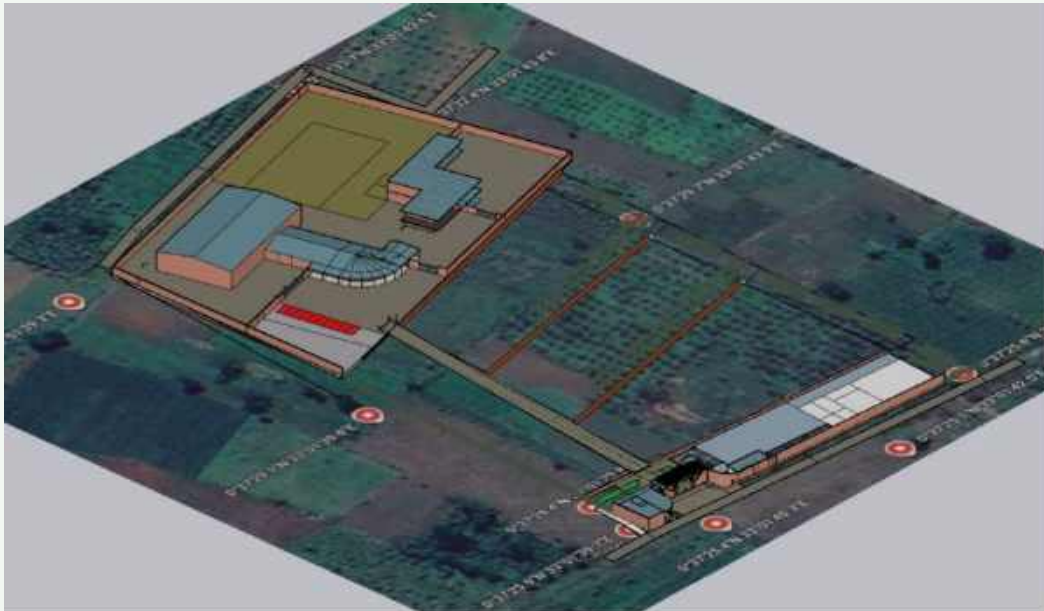
Mittelverwendung

Die Klimja Crowdfunding Summe von 350.000,- wird für die Ausstattung der elektrischen und thermischen Energiezentrale sowie einem Trockner verwendet. Dabei handelt es sich

um drei in Österreich vorgefertigte Containermodule, die nach Lieferung in Uganda die zentrale Aufgabe der Strom und Wärmeversorgung der Trockner und nötigen Prozessschritte übernehmen.

1. Container I: elektrische Energiezentrale mit Schaltschrank, Regler, Wechselrichter, Batterien, etc.
2. Container II: thermische Energiezentrale mit Schaltschrank, Regler, Heißwasser-Speicher
3. Container III: Trocknereinheit

Die Gesamt Ausstattung bleibt im Eigentum der TIWGA Sun Fruits GmbH und wird entsprechend in Österreich abgeschrieben.



Finanzierungsstruktur

Für die kommenden Jahre ist eine Ausweitung der Produktion an einem neuen Standort in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebs geplant. Für dieses Scale-up ist ein Investitionsvolumen von rund 1,3 Mio. € vorgesehen.

Die Gesamtinvestitionen in Maschinen, Gebäude und EDV für den Scale-Up belaufen sich auf 1.3 M€. Diese sollen mit einem Eigenkapital von Gründer Daniel Neyer, einem ERP-Kredit der AWS, einer CFC Finanzierung (bzw. Förderung) und der klimja Crowdfunding wie folgt gedeckt werden:

- Eigenkapital Daniel Neyer 350.000 €
- AWS-ERP Kredit 300.000 €
- CFC Finanzierung 300.000 €
- klimja Crowdfunding 350.000 €
- **Gesamtinvestition 1.300.000 €**

Alle betriebsgebundenen Kosten werden aus den laufenden Einnahmen aus der existierenden Produktionsanlage und den bereits etablierten Verkaufskanälen gedeckt.



Early-Bird Bonus für Investments in den ersten 21 Tagen

Anleger*innen, die innerhalb der ersten 21 Tage nach Emissionsstart investieren, erhalten einen zusätzlichen einmaligen Bonus in Form von Warengutscheinen.

Die Höhe des Bonus ist gestaffelt:

- **100-2.950 €:** 10% des Nachrangdarlehensbetrags
- **3.000- 9.950 €:** 7,5% des Nachrangdarlehensbetrags
- **ab 10.000 €:** 5% des Nachrangdarlehensbetrags

Diese Gutscheine werden nach Ende der 21 Tage, Ablauf der Widerrufsfrist und bei Erreichung der Funding-Schwelle ausgestellt.

Wirkung

Soziale und ökologische Wirkung

Dieses Projekt trägt aktiv zu nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs - sustainable development goals) bei:



SDG 1 - Keine Armut
Erreichte Wirkung

- Anzahl der Kleinbauern als Lieferanten (Supplier Individuals, PI5350): 25 Kleinbauern.
- Zahlungen an einzelne Kleinbauern (Payments to Supplier Individuals - Smallholder, PI7852): Im Durchschnitt erzielen Kleinbauern, die an TWIGA verkaufen, ein zusätzliches monatliches Einkommen von 120 EUR. Dadurch können Kleinbauern-Lieferanten ihr Haushaltseinkommen im Durchschnitt verdoppeln.
- Produzentenpreisaufschlag (Producer Price Premium, PI1568): Im Jahresdurchschnitt zahlt TWIGA einen Preisaufschlag von mehr als 50 % gegenüber dem Marktpreis für Bio-Ananas.

Ziel für die nächsten 5 Jahre

- 100 Kleinbauern
- Verdoppelung durchschnittliches Haushaltseinkommen der Kleinbauern-Lieferanten halten.
- 50 % gegenüber dem Marktpreis für fair gehandelte Bio-Ananas halten.



SDG 2 - Kein Hunger

Erreichte Wirkung

- Produzierte Menge / Produktions-volumen (Units/Volume Produced, PI1290): Das Verhältnis von getrockneter zu frischer Ananas beträgt 1:20. Die derzeitige Trock-nungskapazität beträgt 7 t getr. Ananas pro Jahr. In Summe wurden bisher 7,5 t getrocknete Bio-Ananas produziert.
- Indirekt bewirtschaftete Fläche (Land Indirectly Controlled – Cultivated, PI7403): Derzeit bewirtschaften Kleinbauern der liefernden Bauern-kooperative rund 5 ha Land für den Anbau der Bio-Ananas.
- Direkt bewirtschaftete Fläche (Land Directly Controlled, OI5408): Derzeit bewirtschaftet TWIGA Sun Fruits keine eigenen Flächen.
- Durchschnittlicher landwirtschaftlicher Ertrag der Lieferanten (Average Supplier Agriculture Yield, PI2046): Dazu wurden noch keine Daten erhoben.

Ziel für die nächsten 5 Jahre

- 30t getrocknete Ananas pro Jahr. Das entspricht 600t frischer Ananas.
- Steigerung auf 20 ha Land für den Anbau von Bio-Ananas.
- Bewirtschaftung von ca. 2 ha für eine Modellplantage für Bio-Ananas.
- Steigerung des durch-schnittlichen Ertrags um 10% durch regenerative Bio-Landwirtschaft.



SDG 5 - Geschlechter-Gleichheit

Erreichte Wirkung

- Festangestellte – weiblich (Permanent Employees – Female, OI2444): TWIGA beschäftigt 15 Frauen als Verarbeiterinnen in der Ananas-Trocknungsfabrik. Im Durchschnitt der letzten Jahre sind etwa 60% der Mitarbeitenden in der Fabrik weiblich.

Ziele für die nächsten 5 Jahre

- Beschäftigung von 60 Frauen in der Ananas-Trocknungsfabrik in Uganda.



SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie

Erreichte Wirkung

- Erzeugte Energie zur Nutzung – erneuerbar (Energy Generated for Use – Renewable, OI2496):
Die Anlage in Kangulumira benötigt ca. 3 kWh thermische und 1 kWh elektrische Energie pro kg getrocknete Früchte. In Summe wurde so 22,5 MWh thermische und 7,5 MWh elektrisch Solarenergie zur Verfügung gestellt.

Ziele für die nächsten 5 Jahre

- Weitere Steigerung der Energieeffizienz pro kg getrocknete Früchte und Verdreifachung der Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie.



SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit & Wirtschaftswachstum

Erreichte Wirkung

- Festangestellte Mitarbeitende (Permanent Employees, OI8869): TWIGA beschäftigt 25 Mitarbeitende in der Ananas-Trocknungsfabrik in Uganda.

Ziele für die nächsten 5 Jahre

- Beschäftigung von 100 Mitarbeitenden in der Ananas-Trocknungsfabrik in Uganda.



SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum & Produktion

Erreichte Wirkung

- Produkt- / Dienstleistungszertifizierungen (Product/Service Certifications, PD2756): TWIGA Ananasi Ltd in Uganda und unsere Partnerkooperative Kamira Organic Growers Cooperative Society Ltd. (KOGCS) sind beide von ECOCERT biologisch zertifiziert.

Ziele für die nächsten 5 Jahre

- Jährliche Rezertifizierung und Erweiterung der Zertifizierung auf „Naturland“ und EAOPS (Ostafrikanische Bio Produkt Standard).



SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz

Erreichte Wirkung

- Vermeidung von Treibhaus-gasemissionen (Greenhouse Gas Emissions Avoided, OI2764): Die Konstruktionsmerkmale und Optim-ierungen unserer Trocknungsanlage führen zu Einsparungen von 16,76 kg CO₂ pro kg getrockneter Ananas im Vergleich zu einem Referenzsystem mit Dieselmotor (Strom) und Flüssiggas (Wärme). Bei einer Produktionsmenge von 7 t getrockneter Ananas können auf Basis dieser Werte insgesamt 117 t CO₂ vermieden werden.

Ziele für die nächsten 5 Jahre

- Bei einer Produktionsmenge von 30 t getrockneter Ananas können 502 t CO₂ vermieden werden.

Wirkungslogik



Investment

Hinweis

Nur für Anleger*innen mit **Wohnsitz in Österreich**. Bitte kontaktieren Sie uns, falls Sie einen **Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein** haben unter kontakt@klimja.org.

Es gibt zu dieser Vermögensanlage auch eine **Tranche mit 6,00% Geldzins** (anstatt 8,00% Naturalzins). Diese finden Sie [hier](#).

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Konditionen

Hier stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Daten zu diesem Projekt bereit.

Konditionen

Laufzeit:

6 Jahre

Zins:

8,00 %

Tilgung:

Kapitalraten ab 2028

Zinstermin:

30.04.

Fälligkeit:

30.04.2032

Fundingschwelle:

150.000 €

Fundinglimit:

350.000 €

Darlehensart:

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Zinsberechnung:

jährlich, nachschüssig (act/365)

Verfügbar ab:

26.05.2026

Mindestanlagebetrag:

100 €, darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.

Maximalanlagebetrag:

25.000 € bzw. das noch verfügbare Darlehenskontingent.

Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben am 26.05.2026 ein Darlehen über 1.000,00 € zu 8% Zinsen p.a. für die Laufzeit von 6 Jahren, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Status
1	30.04.2027	74,08 €	74,08 €	0,00 €	ausstehend
2	30.04.2028	280,22 €	80,22 €	200,00 €	ausstehend
3	30.04.2029	264,00 €	64,00 €	200,00 €	ausstehend
4	30.04.2030	248,00 €	48,00 €	200,00 €	ausstehend
Gesamt		1.314,34 €	314,34 €	1.000,00 €	

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Status
5	30.04.2031	232,00 €	32,00 €	200,00 €	ausstehend
6	30.04.2032	216,04 €	16,04 €	200,00 €	ausstehend
Gesamt		1.314,34 €	314,34 €	1.000,00 €	

Downloads



Risikohinweise



Für Anleger*innen aus Österreich: Informationsblatt nach AltFG



Business Plan



Finanzplan 2026 - 2032



Jahresabschluss 2024



Musterdarlehensvertrag (für Anleger*innen aus Österreich)



Naturalzinsen

Bei der Naturalverzinsung werden statt Zinszahlungen, die Zinsen in Form von jährlichen Warengutscheinen und ab EUR 10.000,- Investitionsvolumen mit Uganda Reisen (im Gegenwert von jeweils EUR 2.500,-) vergütet. Statt der Reise können auch reine Warengutscheine eingelöst werden. Für das erste Jahr wird der Wert der Naturalverzinsung vom Einzahlungstag bis zum ersten Zinstermin aliquotiert (act/365).

Die Emittentin TWIGA Sun Fruits GmbH

Die TWIGA Story

Die Geschichte von TWIGA Sun Fruits® beginnt im Jahr 2019, als Kerstin Wolf als ehrenamtliche Managerin in Uganda tätig war. Während dieser Tätigkeit erkannte sie das große Potenzial erneuerbarer Energien für die landwirtschaftliche Produktion und begann, mögliche Einsatzfelder und Partner zu identifizieren. Dabei stieß sie auf Daniel Neyer, der im Rahmen seiner Forschung an der Universität Innsbruck bereits mit verschiedenen afrikanischen Universitäten und Unternehmen zusammenarbeitete.

Aus diesem Kontakt entstand rasch eine gemeinsame Vision: die Lebensbedingungen von kleinbäuerlichen Familien in Uganda nachhaltig zu verbessern – durch den Einsatz erneuerbarer Energien und den Aufbau fairer, lokaler Wertschöpfungsketten. Die ersten Ideen wurden in einer von der aws geförderten Studie konkretisiert und analysiert.

Um diese Vision in die Praxis umzusetzen, gründeten Kerstin Wolf und Daniel Neyer im Jahr 2021 die TWIGA Sun Fruits GmbH. Das Unternehmen baute von Beginn an auf strategische Partnerschaften mit einem ugandischen Solarenergieunternehmen, der Makerere Universität und einer lokalen Bauernkooperative in Kangulumira in der östlichen Zentralregion Ugandas. Im September 2021 erwarb das ugandische Partnerunternehmen ein Grundstück in Kangulumira und errichtete dort in den Jahren 2022 und 2023 ein Gebäude für die Manufaktur für die Verarbeitung von Ananas – vollständig aus eigenen Mitteln finanziert.

Parallel dazu entwickelten, bauten und montierten die TWIGA Sun Fruits GmbH und Neyer Brainworks (das Ingenieurbüro von Daniel Neyer) ein maßgeschneidertes Solartrocknungssystem, das 2023 mit privaten Mitteln aus Österreich finanziert, geliefert und erfolgreich installiert wurde. Die Makerere Universität übernahm die Ausbildung lokaler Bäuerinnen und Bauern sowie des zukünftigen Personals und erarbeitete ein umfassendes Hygieneprotokoll für den Betrieb.

Nach der offiziellen Eröffnung im Juni 2023 nahm die Manufaktur im Herbst desselben Jahres die Produktion von getrockneter Bio-Ananas auf. Die erste Produktionsphase basierte auf einer Dreiparteienvereinbarung zwischen TWIGA Sun Fruits GmbH, dem ugandischen Solarunternehmen und der lokalen Bauernkooperative. Bald zeigte sich jedoch, dass die Kooperative die Anlage weder organisatorisch noch personell angemessen führen konnte, weshalb TWIGA Sun Fruits® die operative Leitung übernahm.

Inzwischen hatte TWIGA Sun Fruits® bereits enge Beziehungen zu engagierten lokalen Biobauern und Bäuerinnen aufgebaut. Aus dieser erfolgreichen Zusammenarbeit heraus unterstützte das Unternehmen die Gründung einer neuen Kooperative – der Kamira Organic Growers Cooperative Society Ltd. (KOGCS), die am 9. Dezember 2024 offiziell registriert wurde.

Zur weiteren Stärkung der Transparenz und Zuverlässigkeit in Uganda gründete Daniel Neyer im März 2025 das lokal registrierte Unternehmen TWIGA ANANASI – SMC LTD. Die beiden neuen Strukturen wurden einer neuen Bio-Zertifizierung durch Ecocert unterzogen. Seit September 2025 erfolgt die Produktion in Kangulumira im Rahmen einer Dreiparteienstruktur zwischen TWIGA Sun Fruits GmbH, TWIGA ANANASI – SMC Ltd und der KOGCS.

Derzeit verfügt unsere Manufaktur über eine jährliche Trocknungskapazität von rund 7 Tonnen getrockneter Ananas. Um das Unternehmen langfristig wirtschaftlich rentabel zu machen und eine nachhaltige Wirkung vor Ort zu sichern, ist eine Erweiterung der Produktionskapazität notwendig. Da dies am aktuellen, gemieteten Standort nicht möglich ist, hat TWIGA ANANASI – SMC LTD im Oktober 2025 in unmittelbarer Nähe ein rund 3 Hektar großes Grundstück gesichert. Auf diesem Gelände wird in den kommenden Jahren ein neuer Produktionsstandort mit mindestens vierfacher Trocknungskapazität entstehen.

Vision

TWIGA Sun Fruits setzt sich für eine Welt ein, in der nachhaltige und faire Agrarwertschöpfungsketten zur Norm werden – in der kleinbäuerliche Familien ein existenzsicherndes Einkommen erzielen, natürliche Ressourcen geschützt werden und hochwertige Bio-Lebensmittel global zugänglich sind.

Mission

TWIGA Sun Fruits verbindet kleinbäuerliche Familienbetriebe in Uganda mit internationalen Märkten, indem wir mit modernster Solartechnik getrocknete Bio-Ananas in Spitzenqualität unter fairen und transparenten Bedingungen herstellen und vertreiben.

Durch innovative Verarbeitungstechnologien, den produktiven Einsatz erneuerbarer Energien und langfristige Partnerschaften steigern wir das Einkommen der Produzenten und Produzentinnen und fördern Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette für Bio-Ananas und andere Bioprodukte.

Geschäftsmodell

Die TWIGA Sun Fruits GmbH verfolgt ein **sozial orientiertes Geschäftsmodell**, das auf dem produktiven Einsatz erneuerbarer Energien (PURE) zur solarbetriebenen Lebensmitteltrocknung basiert. Die Manufaktur in Uganda wird in Kooperation mit einer lokalen Partner-kooperative von unserem ugandischen Schwesterunternehmen betrieben. TWIGA Sun Fruits GmbH vertreibt die dort produzierten Bio-Ananas im deutschsprachigen Raum (DACH). Unser Unternehmen ist Bio zertifiziert und Trägerin des vom Wirtschaftsministerium vergebenen **Verified Social Enterprise (VSE)** Labels.





Das Management Team



Daniel Neyer und Kerstin Wolf - Gesellschafter

DI Dr.techn. Daniel Neyer MSc ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von TWIGA Sun Fruits GmbH. Außerdem ist er Gründer und Geschäftsführer der Neyer Brainworks GmbH und Senior Researcher im Arbeitsbereich Energieeffizientes Bauen der Universität Innsbruck.

Kerstin Wolf, Dipl.Kffr. ist Mitgründerin und Gesellschafterin von TWIGA Sun Fruits GmbH. Sie ist Betriebswirtin und ist als Einkaufsmanagerin für große deutsche Konzerne tätig.



Sabrina Platzer - Assistenz der Geschäftsführung

Sabrina Platzer ist Executive Assistant mit kaufmännischer Ausbildung und über zehn Jahren Erfahrung im internationalen Vertrieb. Sie vereint organisatorisches Talent mit strategischem Denken und verfügt über ein tiefes Verständnis für Märkte und Vertriebsprozesse. In ihrer zentralen Schnittstellenrolle verantwortet sie eigenständig Vertrieb und Buchhaltung und unterstützt die Geschäftsführung effizient im Tagesgeschäft sowie bei strategischen Entscheidungen.



Robert Moosbrugger - Wirkungsmanager

Mag. Robert Moosbrugger, MSc MSc ist Wirkungsmanager des Unternehmens und verfügt über mehr als 20 Jahre internationale Erfahrung in der Entwicklungszusammenarbeit. Als Doktorand an der Universität Burgos (Spanien) forscht er zu hybriden Geschäftsmodellen. In seiner Rolle als Wirkungsmanager unterstützt er die strategische Unternehmensentwicklung, analysiert die sozioökonomischen Wirkungen des Unternehmens, entwickelt Förderanträge und verantwortet das Management der Fördermittel.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Investieren

[Aktuelle Projekte](#)
[Projekte in Vorbereitung](#)
[Finanzierte Projekte](#)
[Abgeschlossene Projekte](#)

Finanzieren

[Anforderungen](#)
[Requirements](#) EN
[Ablauf](#)
[Process](#) EN
[Vorteile](#)
[Benefits](#) EN
[Projektvorschlag](#)
[Project Proposal](#) EN

Informieren

[Wie investiere ich bei klimja](#)
[Wie prüfen wir Projekte](#)
[Wirkung](#)
[Übersicht Renditen](#)
[klimja Investment Akademie](#)
[Fragen & Antworten](#)
[Impact Investing](#)
[Sustainable Development Goals](#)

Über uns

[Über klimja](#)
[Das Team](#)
[Unsere Partner](#)
[klimja unterstützen](#)
[Blog](#)
[Kontakt](#)
[Newsletter anmelden](#)

Inspirieren

[Was wir bewirken wollen](#)
[Wofür wir stehen](#)
[klimja als Social Enterprise](#)